



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

KOPIE

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2009 // GB/pl

G:\VLB\p\dd\MMWSTV\Ank\ext\2009\20091008_B_Anhoerung_Verordnung_neuesMwstG.doc

Anhörung zur Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der eingangs erwähnten Anhörung Stellung nehmen zu können.

Wir bitten Sie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Urs Wernli
Zentralpräsident

Gregor Bucher
Mitglied der Geschäftsleitung

- Beilage: erwähnt
- Kopie: Marco Taddei, Vizepräsident SGV



**Stellungnahme zur
 Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) und den
 Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E_MWSTGV)**

Artikel NWSTGV	Verordnung (E-MWSTGV)/ Erläuterungen zum E-MWSTGV	Forderung	Antrag
21B	Sale-and-Lease-Back-Geschäfte	<p>Die Abgrenzung zwischen echten und unechten Finanzierungsge­schäften kann durchaus in der NWSTGV geregelt werden. Entscheidend ist, dass keine Anknüpfung an nicht näher bezeichnete „anerkannte Rechnungslegungsstandards“ erfolgt. Die Regelung ist vielmehr auf der Grundlage der bestehenden Praxis auszugestalten.</p> <p>Bei den „anerkannten Rechnungslegungsstandards“ handelt es sich um verschiedene, sich laufend ändernde internationale Rechnungslegungsstandards, welche auf grössere Unternehmen (Konzerne) zugeschnitten sind. Ein Abstellen auf fremde Rechtsordnungen (US GAAP) oder privatrechtliche Regelungen (IFRS) ist schlicht abzulehnen. Weder die ESTV noch Unternehmen, welche nicht nach diesen Standards ihre finanzielle Berichterstattung aufbauen (insb. KMU), sind im Stande eine Korrekte Zuordnung vorzunehmen. Bei Änderungen in diesen Standards kann es nicht sein, dass bereits laufende Verträge (z.B. Immobilienleasing) umgedeutet werden. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet es, eindeutige und klar umsetzbare Kriterien für die Abgrenzung zu definieren, schon gar mit Blick auf die Strafandrohungen bei falscher Qualifikation von Umsätzen.</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen echten und unechten Finanzierungsge­schäften beim Sale-and-Lease-Back ist nicht aufgrund von „anerkannten Rechnungslegungsstandards“, sondern aufgrund klar definierter Kriterien (s. dazu die derzeitige Praxis) vorzunehmen.</p>
Art. 70 II	Gemäss „Erläuterungen zum E-MWSTV“ soll das Verfahren mit Anwendung von Formular 1055 nur für den Verkauf gelten, nicht aber bei der Vermietung von Fahrzeugen oder dem Gebrauch.	Im Gesetz wird im Art. 28 II von Lieferung gesprochen. Unter Lieferung ist die Vermietung zu subsumieren. Bis zu den Gestehungskosten eines vermieteten Fahrzeugs sollte das Formular 1055 angewandt werden können.	



<p>Neu 130</p>	<p>Übergangsbestimmungen Einfügen zw. dem jetzigen Art. 129 und 130</p>	<p>Art. 130 Fiktiver Vorsteuerabzug (Art. 28 Abs. 3 MMSTG) Entsteuerung des Lagerbestandes an marginbesteuernten Fahrzeugen:</p>	<p>„Für Gegenstände nach Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes, über welche die steuerpflichtige Person bei Inkrafttreten des Gesetzes befähigt ist, im eigenen Namen wirtschaftlich zu verfügen und bei einem Verkauf vor dem 1. Januar 2010 die Marginbesteuerung nach dem bisherigen Recht Anwendung gefunden hätte, kann mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Massgebend sind die Steuersätze gemäss Art. 25 des Gesetzes.“</p>
----------------	--	---	--